

Betreff Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Trotz des verspäteten Eingangs der Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege empfiehlt der Bürgermeister, sie im Rahmen der Abwägung noch zu berücksichtigen. Entsprechend erfolgt an dieser Stelle die Abwägung der geäußerten Bedenken:

Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

12. LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 23.05.2012, Eingang bei der Stadt Bornheim 29.05.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Im Hinblick auf die geforderte Sachverhaltsermittlung wird auf die Urteile des OVG NRW vom 20.09.2011 verwiesen, denen zufolge zum einen nur eingetragene Denkmäler zu berücksichtigen sind und zum anderen die Kosten für ein Prospektion nicht durch den Vorhabenträger sondern durch die staatlichen Fachbehörden zu tragen sind.

(Zitat: „Nach der gesetzgeberischen Wertung obliegt die wissenschaftliche Untersuchung und Bergung von Bodendenkmälern mithin der öffentlichen Hand, die in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Regelung daher auch die Kosten dieser Maßnahme zu tragen hat.“)

Zunächst einmal ist im Planbereich kein Bodendenkmal eingetragen, entsprechend kann eine vermutete Anlage keine Berücksichtigung finden. Des Weiteren liegt es im Zuständigkeitsbereich des LVR, eine Sachstandsermittlung durchzuführen oder zu finanzieren, wenn er dies für erforderlich hält.

Obwohl die Stellungnahme des LVR verspätet einging, enthalten die textlichen Festsetzungen zur Satzung bereits folgenden Hinweis:

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NW sowie die Regelungen hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen. Die Entdeckung von Bodendenkmälern auf einem Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Entsprechend sind seitens der Stadt Bornheim alle erforderlichen und in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schritte im Sinne der Bodendenkmalpflege ergriffen worden.

Beschluss:

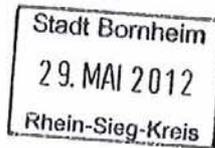
Der Stellungnahme wird aus den oben genannten Gründen nicht stattgegeben.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Frau Bongartz
Postfach 1140
53308 Bornheim



L. 12/6

Datum und Zeichen bitte stets angeben

23.05.2012
333.45- 16.1b/12-001

Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Satzung im Ortsteil Kardorf
Einbeziehung von Flächen dem § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 30.03.2012; Zeichen 61 20 11

Sehr geehrte Frau Bongartz,

Ich bitte Sie, die verspätete Stellungnahme zu der o.a. Planung zu entschuldigen.

Gegen eine Erweiterung der Satzung Kardorf - Altenberger Gasse - bestehen aus Gründen des Denkmalschutzes grundsätzliche Bedenken, da aufgrund vorliegender Informationen davon auszugehen ist, dass sich in der Fläche sowohl Teile eines römischen Landgutes als auch einer mittelalterlichen/neuzeitlichen Hofanlage erhalten haben. Es gibt zwar auch Hinweise darauf, dass im Umfeld des Plangebietes erhebliche Bodenveränderungen durch Ziegeleigruben stattgefunden haben. Bei der Anlage einer solchen Grube wurden in den Grubenwänden römische Gräber beobachtet. Ob diese Bodenveränderungen auch die Fläche selbst betreffen, ist derzeit jedoch ungeklärt.

Ich rege daher an, die archäologische Ausgangssituation zunächst durch eine Sachverhaltsermittlung zu klären. Hierfür ist die Anlage von Suchschnitten durch eine archäologische Fachfirma erforderlich. Ziel ist es, die denkmalrechtliche Bedeutung der Flächen in Bezug auf die §§ 3, 4 iVm 7, 8, 11 zu ermitteln, damit kein Baurecht geschaffen wird, das anschließend durch denkmalrechtliche Vorgaben eingeschränkt oder gar ausgehöhlt wird. Hier könnte es zu eigentumsrechtlichen Problemen kommen, die im Sinne des § 31 DSchG NW relevant werden.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

982-001-05.2009

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

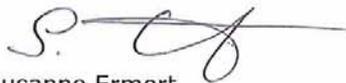
Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED3333, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDE3333, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Eine Liste der Grabungsfirmen füge ich bei. Falls gewünscht, stellt Ihnen mein Kollege, Herr Vogt (thomas.vogt@lvr.de), auch eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung.

Für Rückfragen und weiter Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Ermert', with a long horizontal stroke extending to the right.

Susanne Ermert

Anlage

Archäologische Bewertung

8.5.2012

Bornheim-Kardorf
Einbeziehungssatzung
LVR_ABR AZ: 333.45-16.1b/12-001

Im Plangebiet ist mit römischen und mittelalterlichen/neuzeitlichen Siedlungsbefunden zu rechnen.

— Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Weilers Altenberg, dessen Ursprung aufgrund seines Ortsnamens „Alten-Berg“ bis in das Mittelalter zurückreichen könnte. Südwestlich der Planfläche wurde 2008 frühmittelalterliche Keramik gefunden, die aber bislang noch nicht in Zusammenhang mit frühmittelalterlichen Siedlungsspuren gestellt werden konnte. Auf der Tranchotkarte von 1807/08 und der Uraufnahme von 1845 ist im Bereich des Plangebietes südlich der Altenberger Gasse eine Hofanlage erkennbar, die vermutlich bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts wüst gefallen ist, da sie auf der Preußischen Neuaufnahme von 1895 nicht mehr vorhanden ist.

— Die Fläche liegt am Fuß der Ville, entlang der zahlreiche römische Landgüter bekannt sind. Im und im unmittelbaren Umfeld sind mehrere römische Fundstellen bekannt, die darauf schließen lassen, dass im Plangebiet ebenfalls ein Landgut gelegen hat.

— Im Bereich des Hauses Altenberg wurden in den 1870 Jahren bereits römische Fundamente, ein Estrichboden sowie Sakrophage nachgewiesen.

Im Süden der Fläche wurde in den 1880er Jahren zwei Wasserbassins gefunden, die vermutlich zu einer römischen Badanlage eines römischen Landgutes gehörten. Im funktionalen Zusammenhang ist ein in der Nähe gefundener gemauerter Kanal zu sehen, der vermutlich das Bad be- oder entwässerte.

Das Landgut liegt südlich der römischen Straße, die von Wesseling nach Marmagen führte. Entlang dieser Straßen entstanden römische Ansiedlungen, deren Bewohner ihre Toten zur Demonstration ihres Wohlstandes mit zum Teil aufwändigen überirdischen Grabdenkmälern bestatteten, oder aber auch in regelmäßigen Abständen kleinere Raststationen (sog. mansio oder mutatio), Polizeiposten (Beneficarienstationen), kleinere Tempelanlagen bis hin zu Meilensteinen, auf denen dem Reisenden u.a. die Entfernung bis zu nächsten größeren Ansiedlung angezeigt wurde.

—

gez. Dr. Ursula Francke